

Änderungsbegründung

Gründe zur sechszwanzigsten Änderung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) Teilfortschreibung des Kapitels B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“

1. Grundlagen

Gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt sind Art. 14 Abs. 6, Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254).

2. Wesentliche Änderungen durch die sechszwanzigste Änderung

Das Kapitel B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ ist in der derzeit gültigen Fassung seit 28. Dezember 2013 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wurden letztmalig die Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in den Lärmschutzzonen des Flugplatzes Neuburg/Zell sowie denen des Flugplatzes Ingolstadt/Manching an die aktuellen Erfordernisse der Siedlungsentwicklung angepasst.

Aufgrund der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 sind gem. § 4 FluLärmG Lärmschutzbereiche für Flugplätze durch Rechtsverordnung der Landesregierung festzulegen. In § 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550) ist festgelegt, dass für die Flugplätze [...] das Ziel B V 6.4.1 aus der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl. S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 650), bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereiches für den jeweiligen Flugplatz nach § 4 FluLärmG fortgilt. Für den Flugplatz Neuburg/Zell ist seit 1. Juni 2013 die entsprechende Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (FluLärmV ND, GVBl. S. 324, BayRS 96-1-3-W) in Kraft. Für den Flugplatz

Ingolstadt/Manching tritt die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching am 1. April 2014 in Kraft (FluLärmV IN, GVBl. S. 72, BayRS 96-1-4-I). Durch die neuen Lärmschutzbereiche, die gem. FluLärmG unter Verwendung aktueller Daten ermittelt wurden bzw. werden, sind nunmehr die bislang im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung nicht mehr erforderlich und zudem veraltet. Diese können somit ersatzlos entfallen. Damit diese jedoch nicht bei der Umsetzung der neuen FluLärmV ND bzw. FluLärmV IN mit diesen kollidieren, müssen diese als Rechtsnorm aus dem Regionalplan explizit herausgenommen werden. Folgerichtig können mit Wegfall der regionalplanerisch festgelegten Lärmschutzbereiche auch die für diese festgelegten Ausnahmeregelungen entfallen.

Dies macht die vorliegende (Teil-)Fortschreibung mit dem Inhalt der Umbenennung des Kapitels RP 10 B III, des Entfalls des Kapitels RP 10 B III 5 sowie der Überarbeitung bzw. des Wegfalls der jeweiligen Karten, in denen die Lärmschutzbereiche sowie die Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen zudem zeichnerisch festgelegt sind, und die Anpassung des Inhalts- sowie Kartenverzeichnisses erforderlich.